

## Inhalt

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 1   | Allgemeine Informationen.....   | 2 |
| 2   | Was sind die Ziele und Rahmenbedingungen des Programms?.....  | 4 |
| 2.1 | Was sind die Ziele des Bund-Länder-Programms FH-Personal?.....  | 4 |
| 2.2 | Welche Laufzeit hat die Maßnahme? .....   | 4 |
| 2.3 | Wann sollen die Vorhaben beginnen? .....  | 4 |
| 2.4 | Welche Haushaltsmittel stehen für das Förderprogramm zur Verfügung? .....   | 5 |
| 2.5 | Wird die Maßnahme bewertet und evaluiert? .....   | 5 |
| 3   | Wer kann Anträge stellen? .....   | 5 |
| 3.1 | Wer soll mit dem Förderprogramm unterstützt werden? .....   | 5 |
| 3.2 | Welche Hochschulen sind antragsberechtigt? .....  | 5 |
| 3.3 | Können neben den antragsberechtigten Hochschulen auch weitere Einrichtungen,<br>z.B. als Kooperationspartner einer antragsberechtigten Hochschule, gefördert werden? ...      | 5 |
| 3.4 | Können sich Fachhochschulen auch zusammenschließen und gemeinsam<br>einreichen? .....   | 6 |
| 3.5 | Sind auch Organisationen des Personalmanagements/ Organisationsentwicklung<br>als Partner förderberechtigt?.....  | 6 |
| 3.6 | Was ist bei einer gemeinsamen Antragstellung von Hochschulen in einem<br>Hochschulverbund zu beachten? .....  | 6 |
| 3.7 | Sind auch Hochschulen oder Hochschulverbünde antragsberechtigt, die in der<br>Konzeptionsphase keine Förderung erhalten haben? .....  | 7 |
| 3.8 | Können während der Förderung der Konzeptionsphase von bewilligten<br>Hochschulen bereits Anträge für die Umsetzungsphase gestellt werden? .....                               | 7 |
| 4   | Was ist Gegenstand der Förderung?.....  | 7 |
| 4.1 | Was kann im Rahmen des Förderprogramms gefördert werden?.....   | 7 |
| 4.2 | Können im Rahmen des Förderprogramms auch bereits bestehende Initiativen/<br>Kompetenzzentren/ Maßnahmen gefördert und erweitert werden? .....                                | 7 |
| 4.3 | Kann im Rahmen dieses Förderprogramms auch die Erarbeitung einer<br>Personalentwicklungsstrategie gefördert werden? .....   | 7 |
| 4.4 | Können in der Förderinitiative auch spezielle Strategien zur Gewinnung von<br>weiblichem/ diversem/ internationalem Personal gefördert werden? .....                          | 8 |
| 4.5 | Können Reiseausgaben für Veranstaltungen und Workshops, die im Rahmen der<br>Begleitung bzw. des Monitorings der Fördermaßnahme stattfinden sollen, beantragt<br>werden?..... | 8 |
| 5   | Welche administrativen Förderbedingungen sind zu beachten? .....  | 8 |
| 5.1 | Wie lange kann eine antragstellende Hochschule oder ein antragstellender<br>Hochschulverbund gefördert werden? .....  | 8 |

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 5.2 | Warum erhalten Forschungseinrichtungen, die vom Bund und/oder von Ländern grundfinanziert werden, laut Richtlinie nur unter „bestimmten Voraussetzungen“ eine Projektförderung? ..... | 9  |
| 5.3 | Gibt es in Bezug auf die Beantragung der Fördermittel besondere Rahmenbedingungen, die zu beachten sind? .....  | 9  |
| 5.4 | Welcher Umfang an Ausgaben bzw. Kosten wird gefördert? .....  | 9  |
| 5.5 | Welche Förderquoten sind für die Vorhaben möglich? .....  | 9  |
| 5.6 | Welche Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen?.....  | 10 |
| 6   | Welche Anforderungen bestehen für die Antragstellung? .....   | 10 |
| 6.1 | Wie können die Fördermittel im Rahmen des Programms von den antragsberechtigten Hochschulen beantragt werden? .....   | 10 |
| 6.2 | Wie können die Fördermittel im Rahmen dieses Förderprogramms von den antragsberechtigten Hochschulverbänden beantragt werden?.....  | 10 |
| 6.3 | Welche Anforderungen bestehen für die Gesamtvorhabenbeschreibung? .....   | 11 |
| 6.4 | Wer erstellt das Antragsformular AZA im Fall eines Hochschulverbundes?.....   | 11 |
| 6.5 | Wie sind die Ausgaben / Kosten für die Teilvorhaben der Partner in den Antragsformularen AZA der antragsberechtigten Hochschulen zu erfassen?.....                                    | 12 |
| 6.6 | Dürfen Anhänge beigefügt werden? .....  | 12 |
| 6.7 | Gibt es Vordrucke für den Förderantrag? .....   | 12 |
| 6.8 | Wo und bis wann sind die Antragsunterlagen einzureichen?.....   | 12 |
| 7   | Wo gibt es weitere Informationen zum Förderprogramm? .....  | 13 |
| 7.1 | Wo kann ich weitere Informationen zum Förderprogramm erhalten?.....   | 13 |

## Bund-Länder-Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen - „FH-Personal“

### **Fragen und Antworten**

#### Hinweise:

Dieses Dokument dient der allgemeinen, unverbindlichen Information  
über das o.g. Förderprogramm.

Verbindlich sind die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern sowie die  
Förderrichtlinie zur Umsetzungsphase „FH-Personal“, die unter [www.fh-personal.de](http://www.fh-personal.de)  
abgerufen werden können.

#### Änderungsregister:

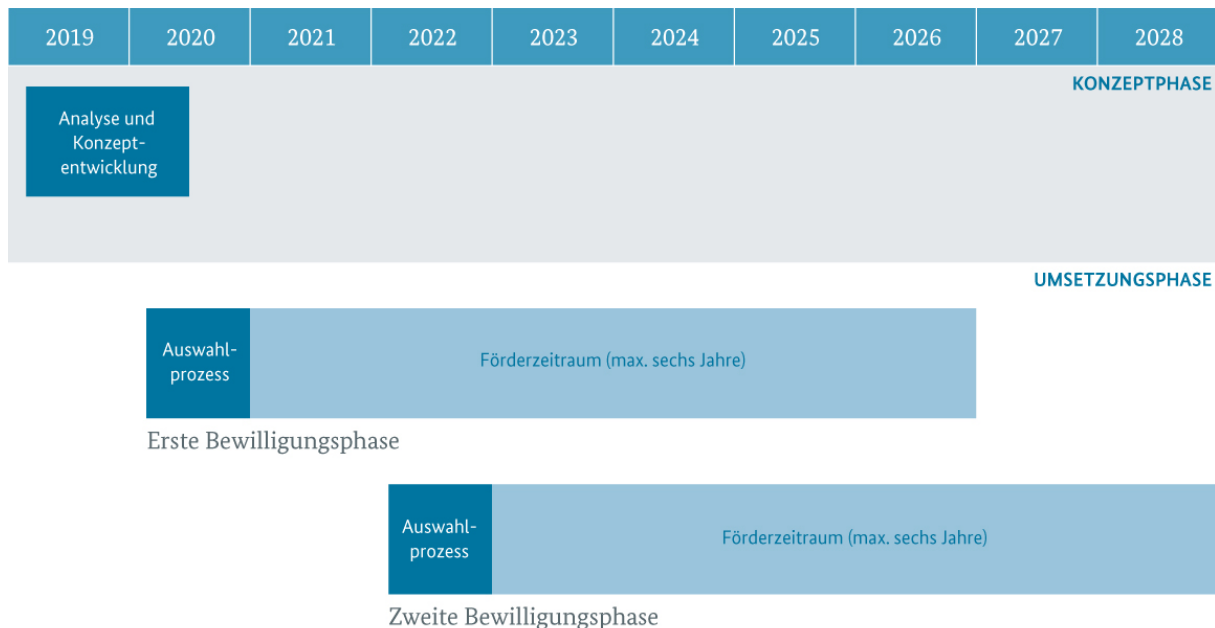
30.06.2020 – Anpassung Nr. 6.5, Seite 12

# Das Bund-Länder-Programm „FH-Personal“

## 1 Allgemeine Informationen

Das Bund-Länder-Programm soll Fachhochschulen bei der Gewinnung von Professorinnen und Professoren durch die Einführung oder den Ausbau strukturwirksamer Instrumente zur Personalrekrutierung und -qualifizierung unterstützen.

Abbildung 1: Übersicht über die geplanten Bewilligungs- und Umsetzungsphasen



Die Umsetzungsphase des Bund-Länder-Programms wird in zwei Bewilligungsrunden mit Auswahlverfahren in den Jahren 2020 und 2022 durchgeführt. Vorhaben können je Bewilligungsrunde für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gefördert werden.

Förderfähig sind die direkten, durch die Projekte verursachten Personal- und Sachausgaben. Die bei der BMBF-Förderung von Forschungsprojekten gewährte Projektpauschale kommt beim Programm FH-Personal nicht zur Anwendung.

Die antragsberechtigten Fachhochschulen richten ihre vollständigen Förderanträge über die für Wissenschaft zuständige oberste Behörde des Sitzlandes an den beauftragten Projektträger. Die Förderanträge sind mittels easy-Online zu erstellen. Der Zugriff darauf erfolgt über folgenden Link: [https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=FH-PERSONAL\\_U&b=FH-PERSONAL\\_U1](https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=FH-PERSONAL_U&b=FH-PERSONAL_U1) (alternativ per Eingabe in die Formularmaske: Bundesministerium für Bildung und Forschung -> Fördermaßnahme: Bund-Länder-Programm FH-Personal, Umsetzungsphase)

Die rechtsverbindlichen Antragsunterlagen sind bis zu dem in der Förderrichtlinie benannten Stichtag beim Projektträger vorzulegen. Der Stichtag wird vom 29. Mai 2020 auf den 31. Juli 2020 verlegt.<sup>1</sup> Nach dem fristgerechten Eingang der vollständigen Unterlagen in einfacher Ausfertigung erhalten die Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Die förderberechtigten

<sup>1</sup> Die neue Einreichungsfrist tritt mit Veröffentlichung einer entsprechenden Änderungsbekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Kooperationspartner (z.B. Universitäten, Unternehmen, Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Einrichtungen), deren Teilvorhaben vom Auswahlgremium auf der Grundlage der Gesamtvorhabenbeschreibung positiv bewertet worden sind, werden vom Projektträger im Anschluss an die Bewilligung der Vorhaben der zur Förderung ausgewählten Fachhochschulen zum nachträglichen Einreichen förmlicher Förderanträge nach AZA/AZK aufgefordert.

Das Programm wird hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Programmziele durch ein programmbegleitendes Monitoring sowie eine unabhängige Evaluation bewertet. Bund und Länder legen gemeinsam Inhalt, Umfang und Berichtszeitpunkte des Monitorings und der Evaluation fest. Mit ihrem Antrag erklären die Fachhochschule und das jeweilige Land ihre Bereitschaft, die für das Monitoring und die Evaluation erforderlichen Daten bereitzustellen und dem BMBF bzw. beauftragten Institutionen für das Monitoring und die Evaluation zur Verfügung zu stellen.

Eine Begleitung der geförderten Hochschulen soll im Rahmen von jährlich stattfindenden Workshops erfolgen.

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF derzeit folgenden Projektträger (PT) beauftragt:

Projektträger Jülich (PtJ)  
Geschäftsbereich TRI  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
52425 Jülich

**Ansprechpartner dort ist:**

Herr Peter Kretek  
Telefon: 0 24 61 / 61-53 12  
Telefax: 0 24 61 / 61-80 47  
E-Mail: ptj-fhpersonal@fz-juelich.de

## 2 Was sind die Ziele und Rahmenbedingungen des Programms?

### 2.1 Was sind die Ziele des Bund-Länder-Programms FH-Personal?

Das Bund-Länder-Programm soll Fachhochschulen bei der Gewinnung von Professorinnen und Professoren durch die Einführung oder den Ausbau strukturwirksamer Instrumente zur Personalrekrutierung und -qualifizierung unterstützen. Eine möglichst breit wirkende Förderung wird angestrebt.

Mit dem Programm verfolgen Bund und Länder im Einzelnen folgende Ziele:

1. Die Leistungsfähigkeit des deutschen Hochschulsystems soll erhöht werden, indem Fachhochschulen bei der Gewinnung hochqualifizierten professoralen Personals unterstützt werden.
2. In Fachhochschulen soll ein hochschulspezifischer Strategieprozess initiiert und unterstützt werden, der auf eine an den tatsächlichen Gegebenheiten und Bedarfen ausgerichtete, systemisch nachhaltige Personalgewinnung von Professorinnen und Professoren zielt.
3. Fachhochschulen sollen dabei unterstützt werden, einen Prozess zu starten, in dem neue Rekrutierungs- und Qualifizierungswege entwickelt, getestet und bei Erfolg nachhaltig etabliert werden.
4. Fachhochschulen sollen dabei unterstützt werden, ihre Sichtbarkeit und Attraktivität als Arbeitgeber für Professorinnen und Professoren zu erhöhen.
5. Fachhochschulen sollen dabei unterstützt werden, Vernetzung effektiv für die Qualifizierung und Rekrutierung professoralen Nachwuchses auf- oder auszubauen und zu nutzen.
6. Die Chancengerechtigkeit, Diversität und Vereinbarkeit von Beruf und Familie soll in diesem Zusammenhang verbessert werden.
7. Programmbegleitend soll ein Austausch von Fachhochschulen über die Möglichkeiten und Erfolgsbedingungen der Personalgewinnung und -entwicklung von Professorinnen und Professoren ermöglicht werden.

### 2.2 Welche Laufzeit hat die Maßnahme?

Die der Fördermaßnahme zu Grunde liegende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern wurde bis zum 31. Dezember 2028 geschlossen. Die Umsetzungsphase wird in zwei Bewilligungsrunden durchgeführt. Die erste Auswahlrunde findet 2020, die zweite 2022 statt. Der Stichtag für die Einreichungsfrist wird vom 29. Mai 2020 auf den 31. Juli 2020 verlegt.<sup>2</sup> Vorhaben können je Bewilligungsrunde bis zu sechs Jahre und höchstens für einen Zeitraum bis zum Ende der jeweiligen Bewilligungsrunde gefördert werden.

### 2.3 Wann sollen die Vorhaben beginnen?

Ein Förderbeginn wird für Frühjahr 2021 erwartet.

---

<sup>2</sup> Die neue Einreichungsfrist tritt mit Veröffentlichung einer entsprechenden Änderungsbekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

## 2.4 Welche Haushaltsmittel stehen für das Förderprogramm zur Verfügung?

Das insgesamt zehnjährige Förderprogramm umfasst eine vorgeschaltete Konzeptphase mit einem Förderzeitraum von bis zu acht Monaten sowie eine Umsetzungsphase mit zwei Bewilligungsrunden, die in den Jahren 2020 und 2022 durchgeführt werden (s.o.). Projekte können je Bewilligungsrunde für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren (höchstens bis zum Ende des Förderzeitraumes der jeweiligen Bewilligungsrunde, 2026 bzw. 2028) gefördert werden. Bund und Länder stellen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, für das Programm und die Programmdurchführung bis zu 431,5 Mio. Euro zur Verfügung (71% Bund, 29% Länder).

## 2.5 Wird die Maßnahme bewertet und evaluiert?

Das Programm wird hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Programmziele durch ein programmbegleitendes Monitoring sowie eine unabhängige Evaluation bewertet. Bund und Länder legen gemeinsam Inhalt, Umfang und Berichtszeitpunkte des Monitorings und der Evaluation fest.

Die Hochschule weist die durchgeführten Maßnahmen und deren Auswirkungen auf erfolgreiche Berufungsverfahren in einer Übersicht aus. Diese enthält insbesondere Angaben über Fachrichtungen und Denominationen, die Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern, Berufszeiträume und Listenplatzierungen der Berufenen.

## 3 Wer kann Anträge stellen?

### 3.1 Wer soll mit dem Förderprogramm unterstützt werden?

Das Förderprogramm richtet sich insbesondere an Fachhochschulen sowie Fachhochschulen im Verbund unter Koordination einer Fachhochschule. Im Rahmen eines Antrags einer Fachhochschule oder eines Verbundes von Fachhochschulen können auch Unternehmen, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Bildungsreinrichtungen oder gemeinnützige Organisationen gefördert werden. Dabei erhalten antragsberechtigte Hochschulen mindestens 70 % der je kooperativen Maßnahme insgesamt beantragten Zuwendung.

### 3.2 Welche Hochschulen sind antragsberechtigt?

Staatliche Fachhochschulen und Hochschulen der angewandten Wissenschaften, einschließlich Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung öffentlichen Rechts, und staatlich anerkannte Hochschulen, die staatlich refinanziert werden, können Anträge zu Gesamtvorhaben einreichen. Insbesondere zur Klärung der Frage, ob Sie als staatlich anerkannte Hochschule antragsberechtigt sind, kontaktieren Sie bitte die in Ihrem Sitzland zuständige Wissenschaftsbehörde.

### 3.3 Können neben den antragsberechtigten Hochschulen auch weitere Einrichtungen, z.B. als Kooperationspartner einer antragsberechtigten Hochschule, gefördert werden?

Im Rahmen eines Antrags einer Fachhochschule oder eines Verbundes von Fachhochschulen können auch Unternehmen, Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Bildungsreinrichtungen und gemeinnützige Organisationen

gefördert werden. Dabei erhalten antragsberechtigte Hochschulen mindestens 70 % der je kooperativen Maßnahme insgesamt beantragten Zuwendung. Verbundpartner, die Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO sind, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 der Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von FuEul (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) zu beachten. Unternehmen (i.S. des Unionsrahmens, s.o.) können gemäß den Bestimmungen unter Nr. 1.2 der Förderrichtlinie Förderung erhalten. Zu den Bedingungen, wann eine staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt, und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von FuEul vom 27. Juni 2014 (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1); insbesondere Abschnitt 2.

### 3.4 Können sich Fachhochschulen auch zusammenschließen und gemeinsam einreichen?

Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Fachhochschulen als Verbund ist möglich, wenn eine Fachhochschule als Koordinatorin benannt ist. Jede Fachhochschule kann entweder nur einen Antrag als Einzelbewerberin oder in einem Verbund stellen. Die durch Kooperationen entstehenden Ausgaben können jedoch auch im Rahmen von Einzelanträgen gefördert werden. Ein Verbundantrag ist dafür nicht zwingend notwendig.

### 3.5 Sind auch Organisationen des Personalmanagements/ Organisationsentwicklung als Partner förderberechtigt?

Im Rahmen des Antrags einer Fachhochschule oder eines Verbundes von Fachhochschulen können auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Universitäten, gleichgestellte Hochschulen, andere Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Organisationen und Vereine gefördert werden („kooperative Maßnahme“), siehe auch Nr. 3 der Förderrichtlinie.

### 3.6 Was ist bei einer gemeinsamen Antragstellung von Hochschulen in einem Hochschulverbund zu beachten?

Im Falle einer gemeinsamen Antragstellung mehrerer Fachhochschulen müssen die zu erwartenden Synergieeffekte und die Ziele der Kooperation überzeugend dargestellt werden. Bei Kooperationen mit nichtfachhochschulischen Partnern sind die zielführende Bedeutung des Zusammenwirkens mit dem jeweiligen Partner und die Eignung des Beitrags zur Erreichung der Programmziele maßgebend. Im Falle eines länderübergreifenden Verbundantrages wird der Gesamtantrag über die koordinierende Fachhochschule für den Verbund eingereicht. Jede Fachhochschule reicht darüber hinaus ihren Formantrag samt Anlagen über ihre jeweilige Wissenschaftsbehörde ein.



### 3.7 Sind auch Hochschulen oder Hochschulverbände antragsberechtigt, die in der Konzeptionsphase keine Förderung erhalten haben?

Ja, auch Hochschulen und Verbände, die keine Berücksichtigung in der Konzeptionsphase gefunden haben, sind antragsberechtigt. Die Beteiligung an der Konzeptionsphase ist keine Voraussetzung und kein Präjudiz für eine Förderung in der Umsetzungsphase.

### 3.8 Können während der Förderung der Konzeptionsphase von bewilligten Hochschulen bereits Anträge für die Umsetzungsphase gestellt werden?

Ja, jede antragsberechtigte Hochschule kann bis zur Abgabefrist Anträge einreichen. Formal betrachtet stellt der erfolgreiche Abschluss des geförderten Projekts der Konzeptionsphase keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Umsetzungsphase dar. Es handelt sich hierbei – formal betrachtet – um zwei voneinander zu unterscheidende Fördermaßnahmen mit eigenen Förderrichtlinien.

## 4 Was ist Gegenstand der Förderung?

### 4.1 Was kann im Rahmen des Förderprogramms gefördert werden?

Das Förderprogramm soll die Hochschulen darin unterstützen, basierend auf einem tragfähigen strategischen Konzept, Maßnahmen zur Gewinnung und Entwicklung von Professorinnen und Professoren zu realisieren. Auf dem Wege der Projektförderung können daher passgenaue Instrumente sowie innovative Modelle gefördert werden, die den besonderen Herausforderungen und Profilbildungschancen der jeweiligen Hochschulen gerecht werden. Beispiele sind in der Richtlinie unter Nummer 2 angegeben. Die Auflistung soll mögliche Förderinhalte nur beispielhaft näher erläutern. Sie ist nicht als abschließende Aufzählung zu sehen, da das Programm ausdrücklich fach- bzw. standortspezifische Ansätze und Lösungen adressieren will.

### 4.2 Können im Rahmen des Förderprogramms auch bereits bestehende Initiativen/ Kompetenzzentren/ Maßnahmen gefördert und erweitert werden?

Förderfähig sind nur Maßnahmen, für die noch keine anderweitige Förderung erfolgt oder in Aussicht gestellt wurde. Erforderlich ist die Vorlage einer entsprechenden Erklärung der Hochschule und des jeweiligen Landes. Bestehende Initiativen von Ländern oder Hochschulen schließen gleichartige oder ähnliche Maßnahmen in anderen Zusammenhängen bzw. an anderen Hochschulen oder Professuren nicht aus.

### 4.3 Kann im Rahmen dieses Förderprogramms auch die Erarbeitung einer Personalentwicklungsstrategie gefördert werden?

Voraussetzung der Förderung in der Umsetzungsphase ist ein Strategisches Konzept der Fachhochschule zum Thema Gewinnung professoralen Personals vor dem Hintergrund des fachlichen Umfeldes und des regionalen Kontextes. Dabei sollen Elemente zur Nachwuchsbegleitung, -qualifizierung und -bindung von Professorinnen und Professoren enthalten sein.

Als einen Bestandteil der Initiative fördern Bund und Länder in einer derzeit laufenden ersten Programmlinie Maßnahmen von Fachhochschulen zur Analyse der spezifischen Ausgangssituationen und Rahmenbedingungen für die Rekrutierung und Qualifizierung professoralen Personals und darauf aufbauend zur Entwicklung von entsprechenden Konzepten zum strategischen Vorgehen bei der Gewinnung von Professorinnen und Professoren – „FH-Personal Konzept“.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Bund-Ländervereinbarung konnten Fachhochschulen für die Konzeptbildung einmalig eine Unterstützung in Höhe von maximal 50 000 Euro beantragen. Weitere Anträge im Sinne der Konzeptphase können im Rahmen dieser Programmlinie (FH-Personal Umsetzung, BAnZ 19. Februar 2020) nicht mehr eingereicht werden.

Sollten Strategiebildungsmaßnahmen Bestandteil des Antrages in der Hauptphase des Programms sein, ist im Einzelfall erforderlich, dass sie über die Ziele und Maßnahmen der Konzeptphase hinausgehen und im Übrigen die Voraussetzungen der Förderrichtlinie zur Umsetzungsphase erfüllen.

#### 4.4 Können in der Förderinitiative auch spezielle Strategien zur Gewinnung von weiblichem/ diversem/ internationalem Personal gefördert werden?

Ihre Umsetzung kann gefördert werden, sofern die Strategien den definierten Zielen der Förderbekanntmachung entsprechen. Das strategische Konzept muss darlegen, mit welchen Maßnahmen die jeweiligen Herausforderungen auf welcher Ebene (Hochschule/Land/Bund-Länder-Programm) adressiert werden.

*Neue Frage:*

#### 4.5 Können Reiseausgaben für Veranstaltungen und Workshops, die im Rahmen der Begleitung bzw. des Monitorings der Fördermaßnahme stattfinden sollen, beantragt werden?

Ja auch Reiseausgaben für Veranstaltungen und Workshops im Rahmen des Programms können u.U. kalkuliert und als Reisen veranschlagt werden. Die Teilnahme an den Workshops zum Erfahrungsaustausch ist in der Regel mit 1 Person pro Hochschule möglich. Bei der Teilnahme sollte stets ein Sachzusammenhang zum eigenen Förderprojekt bestehen.

## 5 Welche administrativen Förderbedingungen sind zu beachten?

### 5.1 Wie lange kann eine antragstellende Hochschule oder ein antragstellender Hochschulverbund gefördert werden?

Die Förderung im Rahmen der ersten Bewilligungsrunde der Umsetzungsphase startet voraussichtlich Anfang 2021. Eine Förderung von Vorhaben kann für eine Laufzeit von bis zu sechs Jahren beantragt werden. Vorhaben können jedoch höchstens für einen Zeitraum bis zum Ende der jeweiligen Bewilligungsrunde (Ende 2026, Ende 2028) gefördert werden. Eine zweite Bewilligungsrunde ist voraussichtlich 2022 geplant.

## 5.2 Warum erhalten Forschungseinrichtungen, die vom Bund und/oder von Ländern grundfinanziert werden, laut Richtlinie nur unter „bestimmten Voraussetzungen“ eine Projektförderung?

Bei diesen Einrichtungen muss sichergestellt sein, dass Arbeiten, die in den geförderten Projekten stattfinden, nicht bereits Gegenstand der Grundfinanzierung sind.

## 5.3 Gibt es in Bezug auf die Beantragung der Fördermittel besondere Rahmenbedingungen, die zu beachten sind?

Antragsberechtigte Hochschulen müssen mindestens 70 vom Hundert der je kooperative Maßnahme insgesamt beantragten Zuwendung erhalten. Ausländische Partner können grundsätzlich eingebunden werden; eine finanzielle Förderung ausländischer Partner aus Mitteln des Programms ist jedoch ausgeschlossen.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, für die noch keine anderweitige Förderung erfolgt oder in Aussicht gestellt wurde. Erforderlich ist die Vorlage einer entsprechenden Erklärung der Hochschule und des jeweiligen Landes.

## 5.4 Welcher Umfang an Ausgaben bzw. Kosten wird gefördert?

An Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100% gefördert. Die bei der BMBF-Förderung von Forschungsprojekten an Hochschulen grundsätzlich gewährte Projektpauschale kommt beim Programm FH-Personal nicht zur Anwendung.

Das angestrebte Vorhaben der Hochschulen sollte strukturwirksam und signifikant sein. Das Vorhabenvolumen soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem adressierten / begründeten Bedarfen stehen.

Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, können die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben bis zu 50 % anteilfinanziert werden. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt.

## 5.5 Welche Förderquoten sind für die Vorhaben möglich?

Bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die ihre Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich durchführen, kann die Zuwendung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben/ Kosten betragen. In allen anderen Fällen erfolgt die Bemessung der Förderquote gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Gruppenfreistellungsverordnung). Ihre Höhe hängt dann von der Art des geförderten Projektes sowie zum Teil auch von der Größe des Antragstellers ab. In der Regel wird die auf dieser Grundlage bewilligte Quote jedoch deutlich unter 100 % liegen.

## 5.6 Welche Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen?

Maßnahmen, die keinen unmittelbaren Bezug zu den Programmzielen nach Nr. 1 der Förderrichtlinie haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Beispiele für nicht förderfähige Maßnahmen sind unter Nr. 5 in der Förderrichtlinie aufgeführt: z.B.: Maßnahmen, die im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder liegen (beispielsweise Anhebung der Besoldung von W2 auf W3, evtl. Einrichtung rein unterstützender akademischer Mittelbaustellen).

## 6 Welche Anforderungen bestehen für die Antragstellung?

### 6.1 Wie können die Fördermittel im Rahmen des Programms von den antragsberechtigten Hochschulen beantragt werden?

Zur Beantragung der Fördermittel sind folgende Antragsunterlagen in Papierform (Original) sowie als druckbare pdf-Datei über die zuständige Wissenschaftsbehörde beim Projektträger Jülich bis zum Stichtag einzureichen. Der Stichtag wird vom 29. Mai 2020 (siehe auch 7.2.1 der Richtlinie) auf den 31. Juli 2020 verlegt.:

- Wir empfehlen Ihnen, sich zeitnah mit der für Sie zuständigen Wissenschaftsbehörde in Verbindung zu setzen und individuelle Vorlage- bzw. Abgabefristen der Wissenschaftsbehörden zu erfragen.
- Ein strategisches, tragfähiges Konzept der Fachhochschule zur Gewinnung und Entwicklung professoralen Personals, das eine belastbare, datengestützte und geschlechterspezifische Stärken-Schwächen-Analyse der Fachhochschule zum Thema Gewinnung professoralen Personals vor dem Hintergrund des fachlichen Umfeldes und des regionalen Kontextes enthält (maximaler Umfang von 12 Seiten).
- Eine Gesamtvorhabenbeschreibung mit der Herleitung der gewählten Maßnahmen und Beschreibung aller geplanten Teilvorhaben, ggf. inklusive der etwaigen Teilvorhaben der mitantragsberechtigten Partner im Rahmen kooperativer Maßnahmen gemäß Nr. 3 der Richtlinie (maximaler Umfang von 25 Seiten).
- Ggf. Bereitschaftserklärungen der avisierten förderberechtigten Partner in kooperativen Maßnahmen mit einer verbindlichen Stellungnahme zur beabsichtigten Antragstellung nach positivem Förderentscheid für das Gesamtvorhaben.

Der fristgemäße Eingang der vollständigen Unterlagen wird Ihnen vom Projektträger bestätigt. Der durch das BMBF beauftragte Projektträger behält sich vor, für das Auswahlgremium bei Bedarf Kopien der Antragsunterlagen bei der antragstellenden Fachhochschule bzw. der Verbundkoordination in Papierform anzufordern.

### 6.2 Wie können die Fördermittel im Rahmen dieses Förderprogramms von den antragsberechtigten Hochschulverbänden beantragt werden?

Zur Beantragung der Fördermittel als Hochschulverbund muss ein gemeinsames strategisches Konzept der Fachhochschulen bzw. aufeinander abgestimmte strategische Konzepte zur Gewinnung und Entwicklung professoralen Personals, das / die (eine) belastbare, datengestützte und geschlechterspezifische Stärken-Schwächen-Analyse(n) der Fachhochschule(n) zum Thema Gewinnung professoralen Personals vor dem Hintergrund des fachlichen Umfeldes und des regionalen Kontextes eingereicht werden; maximaler Umfang von sechs Seiten pro zum Verbund gehörender Fachhochschule. Die koordinierende

Hochschule gibt dabei den Antrag für den Verbund ab. Darüber hinaus ist eine Gesamtvorhabenbeschreibung für den Hochschulverbund nötig, die die gewählten Maßnahmen und Beschreibung aller geplanten Teilvorhaben, ggf. inklusive der etwaigen Teilvorhaben der mitantragsberechtigten Partner im Rahmen kooperativer Maßnahmen gemäß Nr. 3 dieser Richtlinie herleitet; maximaler Umfang von 25 Seiten (kann ab der zweiten zum Verbund gehörenden Fachhochschule um jeweils fünf Seiten je Hochschule erhöht werden). Zusätzlich werden ggf. Bereitschaftserklärungen der avisierten förderberechtigten Partner in kooperativen Maßnahmen mit einer verbindlichen Stellungnahme zur beabsichtigten Antragstellung nach positiver Förderentscheid für das Gesamtvorhaben notwendig.

### 6.3 Welche Anforderungen bestehen für die Gesamtvorhabenbeschreibung?

Auch für die Gesamtvorhabenbeschreibung gibt es eine Beschränkung der Seitenanzahl. Zugelassen sind hier höchstens 25 DIN A4-Seiten (Arial 11, Zeilenabstand 1,25). Die Gesamtvorhabenbeschreibung ist gemäß den Richtlinien des BMBF für Anträge auf Ausgabenbasis zu gliedern und soll in ausreichendem Maße auf die in Nummer 7.2.2 der Richtlinie genannten Förderkriterien eingehen. In dem Gliederungspunkt "III. Ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans" ist jede gewählte Maßnahme bzw. jedes geplante Teilvorhaben – unabhängig davon, ob die antragstellende Fachhochschule oder einer der förderberechtigten Partner dieses bearbeiten soll – auf jeweils höchstens drei Seiten hinreichend detailliert darzustellen, einschließlich einer kurzen Bezugnahme auf den identifizierten Bedarf bzw. das verfolgte strategische Ziel sowie einer prüffähigen Arbeits-, Zeit- und Ressourcenplanung. Für jedes Teilvorhaben ist ein tabellarischer Finanzierungsplan entlang der Positionen gemäß der Richtlinien für AZA/AZK in der Anlage zur Gesamtvorhabenbeschreibung beizufügen.

Bei Hochschulverbänden kann diese Anzahl ab der zweiten zum Verbund gehörenden Hochschule um jeweils maximal fünf Seiten pro Hochschule überschritten werden.

Außerdem ist die Gesamtvorhabenbeschreibung gemäß „Richtlinie des BMBF für Anträge auf Ausgabenbasis“

([https://foerderportal.bund.de/easy/module/easy\\_formulare/download.php?datei=179](https://foerderportal.bund.de/easy/module/easy_formulare/download.php?datei=179))

folgendermaßen zu gliedern:

- I. Ziele des Gesamtvorhabens
- II. Stand der Wissenschaft und Technik; bisherige Arbeiten mit Bezug zu den Zielen
- III. Ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans
- IV. Verwertungsplan
- V. Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten
- VI. Notwendigkeit der Zuwendung

Jeder dieser Gliederungspunkte wird in der genannten Richtlinie erläutert.

### 6.4 Wer erstellt das Antragsformular AZA im Fall eines Hochschulverbundes?

Jede zum Hochschulverbund gehörende antragsberechtigte Hochschule erstellt ihren eigenen AZA separat. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Teilvorhaben und damit auch die Ausgaben / Kosten der Partner des Hochschulverbundes den einzelnen antragsberechtigten Hochschulen korrekt zugeordnet werden.

## 6.5 Wie sind die Ausgaben / Kosten für die Teilvorhaben der Partner in den Antragsformularen AZA der antragsberechtigten Hochschulen zu erfassen?

Die geplanten Ausgaben / Kosten für die Teilvorhaben der Partner sind nicht im easy-AZA der Hochschule einzutragen, weil sich diese nur auf hochschulseitige Ausgaben bezieht. Die partnerspezifischen Angaben zu voraussichtlichen Gesamtkosten / -ausgaben sind auf einem separaten tabellarischen Finanzierungsplan (Teil der Anlage zur Gesamtvorhabenbeschreibung) zu erfassen.

## 6.6 Dürfen Anhänge beigefügt werden?

Die Seitenzahlen sind als obere Grenze zu verstehen. Über die in der Richtlinie genannten und dem förmlichen Antrag nach AZA anzuhängenden Unterlagen hinaus sind zusätzliche Anhänge weder notwendig noch zweckdienlich und müssen vom Auswahlgremium auch nicht für die Begutachtung und Bewertung der Anträge berücksichtigt werden.

## 6.7 Gibt es Vordrucke für den Förderantrag?

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweis und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse:

[https://foerderportal.bund.de/easy/easy\\_index.php?auswahl=easy\\_formulare](https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare)

abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Bitte beachten Sie die Gliederungsvorgaben zur Gesamtvorhabenbeschreibung gemäß AZA-Richtlinie (Vordruck-Nr. 027a, S. 8ff.) und entsprechende Ergänzungen unter Nr. 7.2.1 der Förderrichtlinie zur Umsetzungsphase.

Die förmlichen Förderanträge sind mittels easy-Online zu erstellen. Der Zugriff für einzeln oder im Verbund antragstellende Hochschulen darauf erfolgt über folgenden Link: [https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=FH-PERSONAL\\_U&b=FH-PERSONAL\\_U1](https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=FH-PERSONAL_U&b=FH-PERSONAL_U1)

## 6.8 Wo und bis wann sind die Antragsunterlagen einzureichen?

Die antragsberechtigten Fachhochschulen richten ihre vollständigen Förderanträge über die für Wissenschaft zuständige oberste Behörde des Sitzlandes an den beauftragten Projektträger. Die Förderanträge (samt aller gemäß Förderrichtlinie erforderlicher Anlagen) sind zuvor mittels easy-Online zu erstellen und von der Hochschule rechtsverbindlich zu zeichnen.

Bei der Weiterleitung bestätigt diese für ihr Land, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des im Antrag vorgestellten Konzepts gegeben sind oder notwendige Anpassungen vorgenommen werden. Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen müssen bei Förderbeginn vorliegen.

Die Antragsunterlagen für die erste Bewilligungsrunde sind bis spätestens 31. Juli 2020 beim Projektträger vorzulegen.<sup>3</sup> Es wird empfohlen, sich frühzeitig mit der für Sie zuständigen

---

<sup>3</sup> Die neue Einreichungsfrist tritt mit Veröffentlichung einer entsprechenden Änderungsbekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.



Wissenschaftsbehörde in Verbindung zu setzen, um die individuelle / landesspezifische Abgabefrist zu erfragen. Mit dem fristgemäßen Eingang der vollständigen Unterlagen in einfacher Ausfertigung beim Projektträger erhalten die Antragsteller eine Eingangsbestätigung.

Das BMBF wird Anträge als fristgerecht eingereicht anerkennen, wenn die von der jeweiligen landesseitigen Wissenschaftsbehörde weitergeleiteten, rechtsverbindlichen Anträge der antragsberechtigten Hochschulen bis zum Stichtag beim Projektträger PtJ eingegangen sind. Hierzu bedarf es zunächst der elektronischen Einreichung des hochschulischen Antrags über das Portal "easy-online". Dieser Antrag wird dann im Original von der Hochschule rechtsverbindlich gezeichnet und über die Wissenschaftsbehörde eines Landes zusammen mit der notwendigen Bestätigung dieser Behörde beim Projektträger postalisch eingereicht.

Darüber hinaus werden wir einen Antrag als vorläufig fristgerecht eingereicht anerkennen, wenn die Wissenschaftsbehörde dem Projektträger zum Stichtag eine E-Mail mit den Scans der rechtsverbindlichen Anträge der Hochschulen samt den o.g. Bestätigungsschreiben zukommen lässt. So wurde bereits im Rahmen der Bund-Länder-Initiative "Innovative Hochschule" verfahren.

## **7 Wo gibt es weitere Informationen zum Förderprogramm?**

### **7.1 Wo kann ich weitere Informationen zum Förderprogramm erhalten?**

Unter der Web-Adresse [www.fh-personal.de](http://www.fh-personal.de) stehen weitere Informationen für Sie bereit. Dies beinhaltet insbesondere die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Förderung von Maßnahmen zur Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen – „FH-Personal“ – sowie die gleichnamige Richtlinie. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mit dem Projektträger Jülich telefonisch Kontakt aufzunehmen, um sich dort beraten zu lassen. Die Telefonnummer lautet: 02461 / 61 5312. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, eine E-Mail an [ptj-fhpersonal@fz-juelich.de](mailto:ptj-fhpersonal@fz-juelich.de) zu senden.